



Amtsgericht Kreuzberg
Geschäftsverteilungsplan
für Richterinnen und Richter
2025

Übersicht

	<u>Seite</u>
<u>Allgemeiner Teil</u>	5
<u>1. Abschnitt: Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen</u>	
A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten	5
I. <u>Allgemeine Zivilprozesssachen</u>	5
1) Zuständigkeitsbereich	5
2) Verteilung der Geschäfte	5
3) Einstweilige Verfügungen und Arreste	6
4) Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren	6
5) Abtrennungen	6
6) Systemausfall	6
II. <u>Familiensachen</u>	6
1) Zuständigkeitsbereich	7
2) Verteilung der Geschäfte	7
3) Sonderfälle der Verteilung	8
III. <u>Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen</u>	9
1) Zuständigkeitsbereich	9
2) Verteilung der Geschäfte	10
a) I-, K- und L-Sachen	10
b) Zwangsvollstreckungssachen	10
c) Insolvenzsachen	11
3) Abtrennungen	11
IV. <u>Grundbuchsachen</u>	12
1) Zuständigkeitsbereich	12
2) Verteilung der Geschäfte	12
V. <u>Sachen des Betreuungsgerichts</u>	12
VI. <u>Nachlasssachen</u>	13
VII. <u>Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung</u>	13
VIII. <u>Wohnungseigentumssachen</u>	13

	<u>Seite</u>
B. Buchstabenverteilung	14
1) Natürliche Personen	14
2) Firmen, Gesellschaften usw.	14
3) Berlin und öffentliche Körperschaften	14
4) Insolvenzverwalter	15
5) Zwangsverwalter (Sequester)	15
6) Treuhänder	15
7) Erbengemeinschaften usw.	15
8) Mehrere Personen	15
9) Unbekannt	15
10) Umlaute	15
11) Falschbezeichnungen	15
 C. Nachträgliche Abgabe	16
 D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit	17
1) Vertretungsrichter	17
2) Ständiger Vertreter	17
3) Richter vom Tagesdienst	18
4) Kleine Ringvertretung	19
5) Große Ringvertretung	20
6) Vertretung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG	20
7) Richter der Justizverwaltungsabteilung	20
 <u>2. Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung sowie bei Nichtzuweisung von Neueingängen</u>	21
 <u>3. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten</u>	22
 <u>4. Abschnitt: Güteverfahren, Güterichter</u>	23

	<u>Seite</u>
<u>Besonderer Teil (Verteilung der Geschäfte)</u>	24
I. Verwaltung	25
II. Zivilprozesssachen	25
A) C- und H-Sachen	25
B) Familiensachen	28
III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen	34
A) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L) sowie Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung (I)	34
B) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabenordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 AO (M)	34
C) Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gemäß §§ 304 ff Insolvenzordnung (IK)	35
IV. Grundbuchsachen	36
V. Sachen des Betreuungsgerichts	38
VI. Nachlasssachen	40
VII. Einzelsachen	43
VIII. Wohnungseigentumssachen	44
IX. Güteverfahren, Güterichter	46
X. Ablehnungssachen	47
XI. Vertretungsrichter	47

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
Richter vom Tagesdienst I, II, IVa und V

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan
Hintergrunddienst (Besetzung der Abt. 59c)

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen vor. 1

Maßgebend für die Vergabe des Aktenzeichens ist der Tag des Eingangs in der Eingangsregistratur. 2

1. Abschnitt

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Allgemeine Zivilprozesssachen

1) Zuständigkeitsbereich 3

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C).

2) Verteilung der Geschäfte

(0) Grundsatz: 4

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Kreuzberg maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk U eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge desselben Tages in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern verteilt. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein.

Die Verfahren werden von der von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistratur im Rotationsverfahren auf die Abteilungen verteilt.

(1) Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle I - Möckernstraße 130 -) eintreffenden Neueingänge werden von der beauftragten Dienstkraft, getrennt

nach den Sachgebieten zu 1), 3) und 4), täglich mit jeweils fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der räumlich getrennten **Eingangsregistratur I** entsprechend der Nummerierung im Rotationsverfahren auf die in Ziffer 1) aufgeführten Abteilungen verteilt.

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt. 5

3) Einstweilige Verfügungen und Arreste

(1) Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen werden sofort in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 2) zugeteilt. 6

(2) Ist in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes enthalten, wird diese Sache unter dem Turnus gemäß Absatz 1 eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie in dem Turnus zu 2) einzutragen. 7

(3) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne des Absatz 1 vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingetragen ist. 8

4) Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden jeweils in einem eigenen Turnus geführt. 9

5) Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 3) Abs. 2 Satz 2. 10

6) Systemausfall

Bei einem Ausfall des Computersystems sind für unaufschiebbare Neueingänge AR-Aktenzeichen in einem Papierregister zu vergeben. Die Neueingänge werden in den einzelnen Geschäfts- und Verfahrensarten nacheinander an alle Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Die Sachen werden dann dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt, der entscheidet, ob und was zu veranlassen ist. Wenn das Computersystem wieder in Betrieb ist, wird die Sache bei der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit des Richters der AR-Abteilung, allerdings nicht, bevor er eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht hat. 11

II. Familiensachen

1) Zuständigkeitsbereich

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Familiensachen bearbeiten alle Angelegenheiten, die in den §§ 111, 112 FamFG als Familiensachen bezeichnet sind. 12

2) Verteilung der Geschäfte

(0) Grundsatz: 13

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Kreuzberg maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk U eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge desselben Tages in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern verteilt. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein.

Die Verfahren werden von der von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistratur im Rotationsverfahren auf die Abteilungen verteilt.

(1) Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle II - Hallesches Ufer 62 -) eintreffenden Neueingänge werden von der beauftragten Dienstkraft getrennt nach folgenden Sachgebieten verteilt:

a) Hauptsacheverfahren 14

Verfahren, die nicht unter b) fallen;

b) Eilsachen 15

Einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige und vorläufige Anordnungen, einstweilige Einstellungen u.ä., auch wenn sie mit einem Hauptantrag verbunden sind;

und zwar jeweils täglich, versehen mit fortlaufenden Nummern und von der räumlich getrennten **Eingangsregistratur II** entsprechend der Nummerierung unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum selben Personenkreis oder zur selben Familie im Rotationsverfahren auf die mit Familiensachen befassen Abteilungen. Eine vorangegangene vorläufige Eintragung als AR-Sache im Hilfsregister ohne elektronische Erfassung oder eine Eintragung als

Rechtspfleger-Sache bleibt bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte unberücksichtigt.

Ist in einem Schriftsatz sowohl ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung als auch ein Antrag zur Hauptsache enthalten, so wird die Sache zunächst nur als Eingang in dem Verteilring gemäß der Randnummer 15 des Geschäftsplans (Eilring) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, wird sie als Eingang in dem Verteilring gemäß der Randnummer 14 des Geschäftsplans (Hauptsachering) eingetragen.

(2) Als Sache derselben Familie gelten alle Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen, insbesondere solche Verfahren, die sich aus einer bestehenden, beendeten oder wieder aufgenommenen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie aus einer nichtehelichen Beziehung ergeben. Zu derselben Familie gehören insbesondere die Eheleute, die ehemaligen Eheleute sowie deren gemeinsame Kinder. Zu demselben Personenkreis zählen auch die Eltern und Schwiegereltern der Eheleute, soweit es um Ansprüche geht, die in Zusammenhang mit der Ehe oder dem Umgangsrecht mit einem Enkel stehen. Geht eine Forderung kraft Gesetzes auf eine Verwaltungsbehörde über, so ist die Familienzugehörigkeit so zu bestimmen, als wäre die Forderung nicht übergegangen. 18

(3) Sind aufgrund dieses Familienbegriffs mehrere Abteilungen des Familiengerichts für Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister zuständig, ist das Verfahren an die mit dem ältesten Geschwisterkind befasste Abteilung abzugeben. Diese Abteilung wird für alle anhängigen und für alle künftigen Verfahren der übernommenen Familie(n) zuständig. Bei einem anhängigen Scheidungsverfahren in einer betroffenen Abteilung sind die anderen Verfahren allerdings ohne Berücksichtigung der altersmäßigen Zuordnung der Geschwister zur jeweiligen Halbfamilie nur an diese Abteilung abzugeben; Scheidungsverfahren dürfen nicht abgegeben werden. 19

(4) Die Verteilung beginnt durch Eingabe in die Datenverarbeitungsanlage jeweils getrennt nach den Sachgebieten (1) a) und b) bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt. Die jeweilige Verteilung im Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt. 20

(5) Bei der Erfassung von Abgaben innerhalb des Gerichts wird der aufnehmenden Abteilung das übernommene Verfahren angerechnet. 21

3) Sonderfälle der Verteilung

(1) Eine mit einer abgeschlossenen oder noch nicht abgeschlossenen Familiensache befasste Abteilung bleibt unbeschadet einer Zuständigkeitsänderung im Besonderen Teil auch für alle später anhängig werdenden Sachen derselben Familie zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die 22

Abteilung zwischenzeitlich geschlossen war, falls nicht während der Zeit der Schließung ein Verfahren dieser Familie in einer anderen Abteilung eingetragen worden ist. Weggelegte Sachen begründen unabhängig vom Stand des Verfahrens eine Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit.

(2) Die Entscheidung über eine Adoption gilt nicht als Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit

(3) In Gewaltschutzsachen liegt eine Vorbefassung kraft Familienzugehörigkeit nur vor, wenn die Beteiligten auf allen Seiten zu derselben Familie im Sinne des Familienbegriffs gehören. Ist der Familienbegriff für Beteiligte auf einer Seite erfüllt, kann das Verfahren an die mit der Familie befasste Abteilung abgegeben werden, sofern diese zustimmt. Sind mehrere Sachen in unterschiedlichen Abteilungen anhängig, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und bei denen auf einer Seite derselbe Beteiligte steht, kann im Interesse einer gemeinsamen Entscheidung das Verfahren einer Abteilung an die andere befassten Abteilungen abgegeben werden, wenn diese sich zur Übernahme bereit erklärt.

(4) Bei einem Ausfall des Computersystems sind für unaufschiebbare Neueingänge AR-Aktenzeichen in einem Papierregister zu vergeben. Die Neueingänge werden in den einzelnen Geschäfts- und Verfahrensarten nacheinander an alle Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Die Sachen werden dann dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt, der entscheidet, ob und was zu veranlassen ist. Wenn das Computersystem wieder in Betrieb ist, wird die Sache bei der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit des Richters der AR-Abteilung, allerdings nicht, bevor er eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht hat.

III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

1) Zuständigkeitsbereich

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen für Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen sind zuständig	23
a) für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K-, L-Sachen) und für das Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung - vgl. § 119 Baugesetzbuch - (I-Sachen),	24
b) für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (M-Sachen), und zwar:	25
aa) für Anträge nach §§ 807, 903 ZPO, § 284 Abs. 6, 7 AO (eV-Sachen);	26
bb) für sonstige Zwangsvollstreckungsverfahren in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren nach § 334 AO und der Sachen nach § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 AO (sonstige M-Sachen).	27

- c) für die Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gemäß §§ 304 ff Insolvenzordnung (IK-Sachen sowie Entscheidungen über Erinnerungen nach § 89 InsO). 28

2) Verteilung der Geschäfte

- a) I-, K- und L-Sachen 29

Die Verteilungsverfahren sowie die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen werden ausschließlich von der im Besonderen Teil genannten Abteilung 30 bearbeitet.

- b) Zwangsvollstreckungssachen

- (0) Grundsatz: 30

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Kreuzberg maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk U eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge desselben Tages in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern verteilt. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein.

Die Verfahren werden von der von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistratur im Rotationsverfahren auf die Abteilungen verteilt.

- (1) Die in der Briefannahme (Postverteilerstelle I) eintreffenden Neueingänge in Zwangsvollstreckungssachen werden täglich jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der **Eingangsregistratur für Zwangsvollstreckungssachen** entsprechend der Nummerierung getrennt nach folgenden Sachgebieten erfasst und im Rotationsverfahren auf die mit der Bearbeitung dieser Sachen befassten Abteilungen verteilt.

- Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabeordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 Abgabeordnung (M),

ohne Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

- Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen aller Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt. 31

(3) Die AR-Sachen dieses Zuständigkeitsbereichs werden ebenfalls in einem eigenen Turnus erfasst. 32

c) Insolvenzsachen 33

Die Verbraucherinsolvenz- und sonstigen Kleinverfahren werden in einem gesonderten Turnus verteilt. Für sie gelten die obigen Bestimmungen zu b) entsprechend.

3) Abtrennungen

Werden in einer Abteilung durch Abtrennung aus einem Verfahren mehrere neue Verfahren gebildet, so verbleiben auch die neuen Verfahren bei der Abteilung des Ursprungsverfahrens ohne Anrechnung bei der Verteilung. 34

35
(frei)

IV. Grundbuchsachen

1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. 36

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABl. S. 488). 37

2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt. 38

V. Sachen des Betreuungsgerichts

(Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen Volljähriger)

1) Das Betreuungsgericht bearbeitet die Sachen, die ihm durch das 3. Buch des FamFG zugewiesen sind, sowie Sachen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts umfasst auch Rechtshilfeersuchen. (Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts VII, VIII, X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen - Urkundsregister I -). 39

2) Grundsatz: 40-41

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Kreuzberg maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren: Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages im EGVP verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die über das Laufwerk U eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs desselben Tages verteilt.

Anschließend werden die übrigen Eingänge desselben Tages in der Reihenfolge der von der zuständigen Briefannahme vergebenen Ordnungsnummern verteilt. Den mit der Vergabe der Ordnungsnummer betrauten Dienstkräften darf der Stand des Turnus nicht bekannt sein.

Die Verfahren werden von der von der Briefannahme räumlich getrennten Eingangsregistratur im Rotationsverfahren auf die Abteilungen verteilt.

Die Verteilung der Sachen erfolgt im Turnusverfahren getrennt nach Sachgebieten. Jeder Turnusdurchgang eines Sachgebiets beginnt mit der Abteilung mit der niedrigsten Ordnungsnummer und endet mit der Abteilung mit der höchsten Ordnungsnummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit einem reduzierten Pensum eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

Ist in einer Abteilung ein Verfahren anhängig gewesen oder ist ein Verfahren noch anhängig, so ist in dieser Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus jedes weitere Verfahren dieser Person, ihrer Kinder, Geschwister, Eltern, des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners zugewiesen. Nachträgliche Abgaben sind möglich; sofern eine Abgabe erfolgt, muss das Verfahren von der aufnehmenden Abteilung übernommen werden.

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge werden jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Betreuungssachen getrennt nach Sachgebieten und entsprechend der Nummerierung aufsteigend im jeweiligen Turnus verteilt.

Sachen, die an Werktagen nach Dienstschluss, an Sonnabenden, an Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31. Dezember eingehen, werden am folgenden Werktag als erstes im jeweiligen Turnus eingetragen.

Eilsachen, die der Eingangsregistratur unmittelbar zugeleitet werden, sind unverzüglich einzutragen.

- | | |
|---|----|
| 3) Für Altverfahren bleibt es bei der vor dem 1. September 2009 begründeten Zuständigkeit. | 42 |
| 4) Für die am 31. Dezember 2016 anhängig gewesenen Verfahren, die noch am 1. Januar 2017 anhängig sind, bleibt es bei der am 31. Dezember 2016 bestehenden Zuständigkeit. | 43 |

VI. Nachlasssachen

- | | |
|---|----|
| Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI), einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) sowie einschließlich Rechtshilfeersuchen. | 44 |
|---|----|

VII. Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung

- | | |
|--|----|
| Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO – soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen – ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat. | 45 |
|--|----|

VIII. Wohnungseigentumssachen

Die Abteilungen für Wohnungseigentumssachen bearbeiten Sachen nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG (alte Fassung bis 30.11.2020) bzw. nach § 43 Abs. 2 WEG (neue Fassung ab 01.12.2020). 46

B. Buchstabenverteilung

Soweit gemäß A einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z. B. des Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1) bei natürlichen Personen:

der erste Eigenname (nicht Vorname) 47
Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind;

2) bei Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

a) der erste in der Firma usw. enthaltene Eigenname 48

b) wenn ein solcher Eigenname fehlt: 49
das erste Hauptwort der Firma usw.
sonst das erste Wort;

c) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden. 50

Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.

Zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort. 51

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: 52

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3) bei Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften

a) bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks. 53

- Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
- b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden: das erst Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz; 54
- 4) beim Insolvenzverwalter:
der Name des Schuldners; 55
- 5) beim Zwangsverwalter (Sequester):
der Name des Schuldners; 56
- 6) beim Treuhänder:
- a) die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe "M"; 57
- b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z.B. Polen - P; 58
- 7) bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassempängern:
der Name des Erblassers; 59
- 8) bei mehreren Personen:
das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1) bis 6) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 c); 60
- 9) falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung oder der Name der Partei unbekannt ist: das Wort "Unbekannt"; entsprechendes gilt für Fälle des § 1617 Abs. 2 BGB; 61
- 10) die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute in Betracht: "i" und "j" gelten als derselbe Buchstabe. 62
- 11) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden. 63

C. Nachträgliche Abgabe

- 1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. 64
- 2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,
 - a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat, 65
 - b) wenn es sich um eine Familiensache (§§ 111,112 FamFG) handelt oder 66
 - c) wenn für die vorliegende Sache eine andere Sonderabteilung zuständig ist. 67

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst. In Familiensachen gilt als Entscheidung die Ehescheidung oder eine instanzabschließende Entscheidung (auch Teilentscheidung). Die Abgabe erfolgt dann entweder an die nach A II. 3 Satz 1 zuständige Abteilung oder, sofern noch keine Abteilung zuständig ist, über die Briefannahme (Postverteilerstelle II) an die Eingangsregistratur. Die Briefannahmestelle hat die abgegebene Sache mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
- 3) Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. 68
- 4) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben. 69
- 5) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt. 70

D. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters; Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

1) Vertretungsrichter

Sofern bei dem Amtsgericht Vertretungsrichter eingesetzt sind, erfolgt die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Einsatzes. Bei gleichem Datum der Einsatzverfügung ist der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen. 71

2) Ständiger Vertreter

a) Steht ein Vertretungsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters, mit Ausnahme der Verfahren, in denen dieser als Güterichter tätig war. 72

b) *Einstweilen frei.* 73

c) In Fällen einer Verhinderung wegen Krankheit, Beschäftigungsverboten, Dienstreisen oder Sonderurlaub bemisst sich die Vertretungszeit auf eine Woche, bei wiederholten Vertretungseinsätzen aus diesen Gründen in den Abteilungen für Familiensachen (einschließlich der Abteilungen für Entscheidungen gem. §§ 41 ff. ZPO, § 6 FamFG sowie für Entscheidungen über Erinnerungen in Kostensachen der Abteilungen für Familiensachen und der Abteilungen für Zivilsachen, die ein Richter neben einer Abteilung in Familiensachen bearbeitet bzw. vertritt) auf insgesamt vier Wochen, in den übrigen Abteilungen auf insgesamt zwei Wochen im Jahr. Die Begrenzung der Vertretungszeit auf zwei bzw. vier Wochen bezieht sich auf die Person des jeweiligen Richters, nicht auf die Abteilung mit der Folge, dass bei Neuzugang eines Richters zum Amtsgericht Kreuzberg sein Vertretungskontingent auch neu zu zählen ist. Ein „wiederholter Vertretungseinsatz“ liegt dann vor, wenn der zu vertretende Richter zwischenzeitlich den Dienst wieder aufgenommen hatte. Für weitere Fehlzeiten finden die Bestimmungen zu 4) entsprechende Anwendung. 74

d) Abweichend von der Regelung zu Buchstabe c) bemisst sich die Vertretungszeit für die ständigen Vertreter in folgenden Geschäfts- und Verfahrensarten unabhängig von etwaigen Unterbrechungen auf bis zu zwölf Wochen im Jahr: 74a

Insolvenzsachen
Grundbuchsachen
Nachlasssachen
Einzelsachen, einschließlich WEG-Sachen
K-, L- und I-Sachen
Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher
Ablehnungssachen
Kostensachen der Abteilungen für Familiensachen
Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG

- e) Die Dauer der Vertretungseinsätze als ständiger Vertreter nach Maßgabe der Buchstaben c) und d) wird auf die Dauer der Vertretungseinsätze im Rahmen der Kleinen Ringvertretung (Absatz 4) angerechnet. 75
 - f) Kommt ein Vertretungseinsatz sowohl nach Maßgabe des Absatzes 2) (Ständiger Vertreter) als auch nach Maßgabe des Absatzes 4) (Ringvertretung) in Betracht, geht der Einsatz als Ständiger Vertreter vor. 76
 - g) Dezernatsanfänger werden im ersten Monat ihrer Tätigkeit von jeglicher Vertretung ausgenommen und - außer in Betreuungssachen - einen weiteren Monat von der Ringvertretung gemäß der Regelung des Geschäftsplans im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt Buchstabe D Nr. 4 und 5 ausgenommen. Neu zugewiesene Proberichter (keine Dezernatswechsler) sollen in den ersten beiden Tagen ihres Dienstantritts beim Amtsgericht Kreuzberg von Dezernat und Sitzung freigestellt werden, um ihnen die Teilnahme an einer Sitzung und eine Einführung durch erfahrene Kollegen zu ermöglichen. Die Vertretung der Abteilung soll nicht durch den ständigen Vertreter, sondern im Wege der Ringvertretung erfolgen. 77
 - h) In Sachen des Betreuungsgerichts beschränkt sich die ständige Vertretung im Falle der Verhinderung wegen Krankheit auf die Vertretung des Dezernats (einschließlich Anhörungstermine). Ist der wegen Krankheit verhinderte Richter zum Tagesdienst IV a oder Tagesdienst V eingeteilt, ist dieser tageweise im Kleinen Ring zu vertreten.
 - i) Bei eintägiger Verhinderung wegen Fortbildungsveranstaltungen (Dienstreisen, Sonderurlaub, online-Tagesseminare) findet eine Vertretung durch den ständigen Vertreter – abgesehen von Eilsachen – nicht statt.
- 3) Richter vom Tagesdienst
- a) Der **Richter vom Tagesdienst I** ist zuständig für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 78

Er bearbeitet hierbei nur Eilsachen aus den eigenen Sachgebieten. Andere Eilsachen sind zunächst einem anwesenden Richter des betroffenen Sachgebiets in der Reihenfolge der Kleinen Ringvertretung (Ziffer 4) zur Erledigung vorzulegen. Erst bei Verhinderung auch dieser Richter bearbeitet der Richter vom Tagesdienst I alle Eilsachen.
 - b) Der **Richter vom Tagesdienst II** ist zuständig für Familiensachen. 79
 - c) Die **Richter vom Tagesdienst I und II** halten sich **montags bis donnerstags** von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und **freitags** von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr an Gerichtsstelle bereit. 80

Der **Richter vom Tagesdienst I und II** hat bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters dessen Sitzungen wahrzunehmen und bei Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters – insbesondere, wenn diese nicht im Gericht anwesend sind - auch Eilsachen zu bearbeiten. Die Wahrnehmung einer Sitzung ist für alle Richter nicht als Verhinderung für die Bearbeitung von Eilsachen anzusehen. Bei einer unvorhergesehenen Verhinderung eines Richters ist stets der Richter vom Tagesdienst I und II und nicht der ständige Vertreter des verhinderten Richters berufen, dessen Sitzungen wahrzunehmen.

- d) Nicht besetzt. 81
- e) Der **Richter vom Tagesdienst IVa** ist zuständig für Entscheidungen gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PsychKG (für den Amtsgerichtsbezirk Kreuzberg – beliebene Krankenhäuser: Klinikum Am Urban, Klinikum Wenckebach) innerhalb der Dienstzeiten des Betreuungsgerichts **montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** (außer an Feiertagen). Er hat über das ihm zur Verfügung gestellte Diensthandy rufbereit zu sein. 82
- f) Nicht besetzt. 83
- g) Die **Richter vom Tagesdienst V** ist zuständig für Entscheidungen über Unterbringungssachen gemäß §§ 312 Satz 1 Nr. 3, 331, 333 Abs. 1 Satz 2 FamFG, einschließlich Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PsychKG innerhalb der Dienstzeiten des Betreuungsgerichts **montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr** (außer an Feiertagen). Er hat über das ihm zur Verfügung gestellte Diensthandy rufbereit zu sein.
- h) Für die genannten Tagesdienste sind die Richter nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Anlage 1 zuständig. Der **Richter vom Tagesdienst** kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen, und zwar bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen. 84
- 4) Kleine Ringvertretung
- (1) Kommt eine Vertretung nach Ziffer 1) bis 3) nicht in Betracht, so erfolgt sie im Kleinen Ring. 85
- Kleine Ringe sind:
1. Allgemeine Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen sowie Ablehnungssachen,
 2. Familiensachen sowie Grundbuch- und Nachlasssachen und sonstige Geschäfte (Sammelabteilungen),
 3. Sachen des Betreuungsgerichts.
- (2) Soweit die Geschäfte der einzelnen Ringe unter mehreren Abteilungen verteilt sind, erfolgt die Vertretung durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittsweisen Gliederung im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Der Richter mit der nächsthöheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst dann zur Vertretung berufen, wenn die an der Vertretung verhindert gewesenen Richter nach Wegfall ihrer Verhinderung vorab einen Vertretungseinsatz entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Reduzierte Richtergeschäftsaufgaben sind bei der Bestimmung des Umfanges des Vertretungseinsatzes entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Verteilung wird der jeweilige Turnus des Vorjahres fortgeführt. 86

(3) Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der Kleinen Ringvertretung zunächst nach der im Besonderen Teil festgelegten Reihenfolge.	87
(4) Bei Verhinderung wegen Krankheit, Beschäftigungsverboten, Dienstreisen oder Sonderurlaub soll die Vertretung im Kleinen Ring nicht die Dauer von einer Woche überschreiten.	88
(5) Soweit eine Vertretung nach Ziffer 2 deshalb nicht in Betracht gekommen ist, weil dem ständigen Vertreter aus wichtigem Grunde ausnahmsweise zur gleichen Zeit wie dem zu vertretenden Richter Urlaub (auch Dienstreisen oder Sonderurlaub) bewilligt wurde, ist ihre Verhinderung für die jeweilige Dauer des Ausfalls jeweils mit einer zusätzlichen Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen zu Absatz 1 und 2 auszugleichen.	89
5) <u>Große Ringvertretung</u>	
Sind die Richter nach Ziffer 1) bis 4) verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Die Regelungen zu 4), Absätze 2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.	90
6) <u>Vertretung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG</u>	
Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), erfolgt die Vertretung durch den ständigen Vertreter (Ziffer 2). Ist der ständige Vertreter verhindert, regelt sich die Vertretung nach den Ziffern 4) und 5).	91
7) <u>Richter der Justizverwaltungsabteilung</u>	
Der Gerichtsvorstand, sein ständiger Vertreter sowie die überwiegend mit Verwaltungsaufgaben befassten Richter sind – abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständiger Vertreter – von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.	92
	93 (frei)

2. Abschnitt

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete oder Auflösung einer Abteilung sowie bei Nichtzuweisung von Neueingängen

- 1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird. 94

- 2) 95
 - a) Bei Auflösung oder Teilauflösung einer Abteilung werden die dort anhängigen Sachen grundsätzlich nach Maßgabe der Bestimmungen über die Kleine Ringvertretung (1. Abschnitt D. Ziff. 4) verteilt. Sind in Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend der Reduzierung bei der Zuteilung übersprungen. Wird das Sachgebiet der aufgelösten Abteilung insgesamt von einer anderen Abteilung übernommen, obliegt dieser Abteilung auch die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten der aufgelösten Abteilung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

 - b) Bei Auflösung oder Teilauflösung einer Familienabteilung gilt darüber hinaus:
 - (1) Für die Verteilung der Sachen wird unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum selben Personenkreis bzw. der Familienzugehörigkeit bei den übernehmenden Abteilungen jeweils ein Sonderturnus eingerichtet. 96
 - (2) Sofern auf Grund dieser Regelung mehrere zusammengehörige Sachen auf eine Abteilung entfallen, werden die zusätzlichen Verfahren bei den nächsten Verteilungen in der Weise berücksichtigt, dass der mehrfach belasteten Abteilung jeweils keine weitere Sache zugewiesen wird. Sofern bei der Verteilung ein Ausgleich nicht mehr möglich ist, erfolgt die Anrechnung im normalen Turnus. 97
 - (3) Hinsichtlich später anhängig werdender Sachen derselben Familie bzw. desselben Personenkreises sind die übernommenen Verfahren als solche der übernehmenden Abteilung zu behandeln. 98
 - (4) Die Bestimmungen im 1. Abschnitt A. II. Ziff. 3) finden insoweit entsprechende Anwendung. 99
 - (5) Wird die Auflösung lediglich auf noch laufende (zählkartenmäßig noch nicht abgeschlossene) Sachen beschränkt, so gelten alle später anhängig werdenden oder fortzusetzenden Verfahren derselben Familie bzw. desselben Personenkreises als Neueingänge, die im Turnus neu zu verteilen sind. Hierbei ist die Regelung im 1. Abschnitt A. II. Ziff. 3 Abs. 1 vorrangig zu beachten. 100

- (6) Eine Neueintragung im normalen Turnus erfolgt auch dann, wenn bei einem früheren Zuständigkeitswechsel die zuletzt zuständige Abteilung nicht mehr existiert oder wenn nach der Auflösung von früheren Teilabteilungen jetzt keine klare Zuordnung der Familie des Personenkreises zu einer übernehmenden Abteilung mehr möglich ist. 101
- c) Soweit bei der Verteilung versehentlich Akten nicht berücksichtigt wurden, werden diese im normalen Turnus verteilt. Ebenso ist zu verfahren, wenn in zählkartenmäßig abgeschlossenen Verfahren vom Richter zu bearbeitende Anträge eingehen. 102
3. Soweit einer Abteilung für einen bestimmten Zeitraum keine Neueingänge zuzuweisen sind, die Abteilung wegen der Familienzugehörigkeit gleichwohl Eingänge erhält, werden diese bei späteren Neueingängen nicht berücksichtigt. 103
- 104
(frei)

3. Abschnitt

Zuständigkeitsstreitigkeiten

- 1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden. 105
- 2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden. 106
- 3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Gerichtsvorstand zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Der Gerichtsvorstand fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei. 107
- Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig. 108
- Vor Vorlage der Akten an den Gerichtsvorstand ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Gerichtsvorstand von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf den 1. Abschnitt C. Ziff. 3 aaO hingewiesen. 109

4. Abschnitt

Güteverfahren, Güterichter

- | | |
|--|-----|
| 1) Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO bzw. § 36 Absatz 5 FamFG bearbeiten die Güterichter. | 110 |
| 2) Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten Liste, wenn die Parteien der Durchführung der Güteverhandlung zugestimmt haben. | 111 |
| 3) Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen. | 112 |
| 4) Die Belastung der Güterichter durch die Güteverfahren wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen. | 113 |

Ein Güteverfahren in Familiensachen und WEG-Sachen wird auf die Zivilprozess- bzw. Familienabteilung des zuständigen Güterichters wie drei C-Sachen bzw. drei F-Sachen durch Auslassung in der Rotation angerechnet, im Bereich der Familiensachen unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt A II. Ein Güteverfahren in Zivilprozess- oder Nachlasssachen wird auf die Zivilprozess- bzw. Familienabteilung des zuständigen Güterichters wie zwei C-Sachen bzw. zwei F-Sachen durch Auslassung in der Rotation angerechnet, im Bereich der Familiensachen unter Berücksichtigung der Regelungen im Allgemeinen Teil 1. Abschnitt A II. Die Anrechnung erfolgt, sobald das Güteverfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird.

Besonderer Teil

Verteilung der Geschäfte

Sachgebiet	Abt. Nr.	Abt. Anzahl	Seite
I. <u>Verwaltung</u>	1	1	25
II. <u>Zivilprozesssachen</u>			25
A) C- und H-Sachen	2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 13 – 18, 20, 23 - 25	17	25ff.
B) Familiensachen	120, 122, 127, 129 – 132, 135, 136, 139 - 147, 149, 150, 152, 155A, 155B, 157A - 160, 162B - 164, 166A, 166B, 168, 170, 171, 173 – 176, 179 - 181	43	28ff.
III. <u>Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen</u>	30 - 38	9	34f.
IV. <u>Grundbuchsachen</u>	40 - 44	5	36
V. <u>Sachen des Betreuungs- gerichts</u>	50 – 54 56 – 59c	11	37f.
VI <u>Nachlasssachen</u>	60-63	4	39
VII. <u>Einzelsachen</u>	70	1	40
VIII. Wohnungseigentumssachen	72, 72a bis 72d	5	41f.
IX. <u>Güteverfahren, Güterichter</u>	401-402, 501 - 505	7	43
X. <u>Ablehnungssachen</u>			44
XI. <u>Vertretungsrichter</u>			44

I. Verwaltung

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter	Geschäftsstelle Zi. / App.
1	Justizverwaltung, Dienstaufsicht	Abel Präs'inAG	N.N.	A 165 / 222

II. Zivilprozesssachen

A. C- und H-Sachen

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
2	Dr. von Plate, Ri'inAG (0,2)	11: Arbes, Ri'inAG	Mittwoch	A 258	A 359 / 330
3	Schlipper, Ri'in	14: Jung, Ri'in	Montag Donnerstag**	A 258 A 255	A 268b / 303
4	Gutschalk, Ri'inAG (0,5) Ab 16.10.25: Ri'in Schaale (0,6)	N.N.	Mittwoch	A 262	A 366 / 271
6	Kunitz, Ri'inAG (0,80)	15: Dr. Krüger RiAG	Mittwoch Freitag*	A 265 A 258	A 268 / 323 (1-5) A 268b / 302 (6 – 0)
7	Kriegelsteiner, Ri'inAG (0,85)	10: Behrends, Ri'inAG	Mittwoch	A 255	A 363 / 299

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
10	Behrends, Ri'inAG (0,85)	7: Kriegelsteiner, Ri'inAG	Mittwoch Freitag *	A 358 A 358	A 360 / 463 (1 – 3) A 363 / 315 (4-0)
11	Arbes, Ri'inAG (0,1)	2: Dr. von Plate Ri'inAG	Dienstag	A 265	A 268a / 302
13	Mandel, Ri'inAG (0,65)	17: Dr. Klinge Ri'in	Dienstag Donnerstag*	A 255 A 358	A 356 / 347
14	Jung, Ri'in	3: Schlipper, Ri'in	Freitag Dienstag*	A 262 A 254	A 355 / 333
15	Dr. Krüger, RiAG (0,80)	6: Kunitz, Ri'inAG	Dienstag Donnerstag*	A 358 A 255	A 359 / 330 (1 – 5) A 366 / 271 (6 – 0)
16	Dr. Unland, RiAG (0,45)	20: Arendt Ri	Donnerstag	A 265 A 250	A 243 / 305
17	Dr. Klinge, Ri'in (0,5)	13: Mandel Ri'inAG	Dienstag	A 258	A 145 / 272
18	Tüxen, Ri'inAG (0,8)	25: Hirschberger Ri	Donnerstag Montag**	A 262	A 266 / 290

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
20	Arendt, RiAG (0,4)	16: Dr. Unland, RiAG	Montag. Donnerstag**	A 358	A 362 / 237
21	Dr. Klenk, RiAG (0,5)	N.N.	Freitag	A 255	A 244/233
23	Metzger, J., RiAG (0,47)	24: Krause, Ri'inAG	Donnerstag	A 250	A 242 / 358
24	Krause, Ri'inAG (0,65)	23: Metzger, J. RiAG	Mittwoch	A 250	A 244 / 233
25	Hirschberger, Ri	18: Tüxen Ri'inAG	Montag Dienstag**	A 265 A 262	A 249 / 369

B. Familiensachen

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
120	Höhn, RiAG	159: Hopf, Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 330	F 315 / 720
122	Friedrich, Ri'inAG (0,80)	174: Giesen, Ri'inAG	Donnerstag Montag**	F 336	F 352 / 605
inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 166 A, 166B und 174, beginnend mit der Abt. 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abt. 174 folgt die Abt. 122. 174: Giesen, Ri'inAG					
127	Dr. Ludewig, Ri'inAG	155B: Pietzcker, Ri'inAG	Dienstag Freitag**	F 335	F 354 / 607
128	Dr. Koa RiAG (0,9)	162B: Buchner, Ri	Dienstag Freitag*	F 232	F 254 / 565
129	Elsner, Ri'inAG	181: Clausen- Schmidt, Ri'inAG	Mittwoch Montag**	F 135 F 136	F 116 / 491 F 122 / 495
130	Dr. Altinsoy, Ri'inAG	175: Dr. Adam, Ri'inAG	Montag* Donnerstag	F 435	F 450 / 646
131	Adam, S., Ri'inAG (0,35)	171: Lampe, Ri'inAG	Mittwoch Freitag*	F 335	F 350 / 603
132	Dr. Reihlen, Ri'inAG	164: Neuhauß, Ri'inAG	Donnerstag Montag*	F 235	F 258 / 569

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
135	Dr. Röper Ri'inAG	140: Hasanagic, Ri'inAG	Mittwoch Freitag**	F 330	F 302 / 579
136	Thomas, Ri'inAG	157B: Dr. Klenk RiAG	Dienstag Freitag*	F 236	F 254 / 563
139	Stabenow, RiAG (0,85)	150: Baum, Ri'inAG	Dienstag. Freitag*	F 436	F 401 / 622
sowie Entscheidungen über Erinnerungen in Kostensachen der Abteilungen für Familien- sachen, ungerade Abteilungsziffern (0,15) 150: Baum, Ri'inAG					
140	Hasanagic, Ri'inAG	135: Dr. Röper, Ri'inAG	Montag* Donnerstag	F 330	F 313 / 586
141	Dr. Vesting, Ri'inAG	146: Metzger S., Ri'inAG	Dienstag Donnerstag*	F 235 F 230	F 201 / 672
142	Schröder, Ri'inAG (0,7)	160: Dr. Kemke, RiAG	Montag** Donnerstag	F 235	F 213 / 534
143	Stützer, RiAG (0,55)	144: Dr. Cypra, RiAG	Dienstag Freitag**	F 230	A 164 / 219 / 294

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
144	Dr. Cypra, RiAG (0,55)	143: Stützer, RiAG	Mittwoch Freitag**	F 336	F 301 / 578
145	Dr. von Schlieffen, Ri'inAG (0,65)	176: Dr. Szanckower- Schapiro Ri'inAG	Donnerstag	F 236	F 253 / 562
146	Metzger, S., Ri'inAG (0,75)	141: Dr. Vesting, Ri'inAG	Montag* Mittwoch	F 232	F 214 / 535
147	Dr. Ammann, RiLG	157A: von Drenkmann, RiAG	Montag* Donnerstag	F 434	F 458 / 656 / 654
149	Koslowski- Wick, Ri'inAG	173: Dr. Pier RiAG	Mittwoch Freitag*	F 235	F 214 / 537
150	Baum, Ri'inAG (0,65)	139: Stabenow, RiAG	Mittwoch Freitag**	F 436	F 410 / 627
sowie Entscheidungen über Erinnerungen in Kostensachen der Abteilungen für Familiensachen, gerade Abteilungsendziffern (0,15) 139: Stabenow, RiAG					
152	Dr. Albers- Frenzel Ri'in AG, (0,85)	N.N.	Mittwoch Freitag**	F 236	F 259 / 568
155A	Muschik, Ri'inAG (0,8)	170: Dr. Wahsner, Ri'inAG	Donnerstag Montag*	F 436	F 402 / 619
155B	Pietzcker, Ri'inAG (0,7)	127: Dr. Ludewig Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 336	F 358 / 611

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
157A	von Drenkmann, RiAG	147: Dr. Ammann, RiLG	Dienstag Donnerstag* (Freitag)	F 432	F 404 / 626 / 679
157B	Dr. Klenk, RiAG (0,5)	136: Thomas, Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 130	F 117 / 494
158	von Hollen, Ri'inAG	163: Hinze, Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 435	F 454 / 650
159	Hopf Ri'inAG	120: Höhn, RiAG	Montag** Donnerstag	F 332	F 303 / 580 F 301 / 578
160	Dr. Kemke, RiAG (0,75)	142: Schröder, Ri'in AG	Freitag* Mittwoch	F 230	F 210 / 531
162B	Buchner Ri	128: Dr. Koa, RiAG	Dienstag	F 332	F 356 / 609
163	Hinze, Ri'inAG	158: von Hollen, Ri'inAG	Montag** Donnerstag	F 430	F 452 / 648

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
------------------	----------------	--	--	-------------	--

164	Neuhauß, Ri'inAG (0,95)	132: Dr. Reihlen, Ri'inAG	Montag** Mittwoch	F 234	F 258 / 567
-----	-------------------------------	---------------------------------	----------------------	-------	-------------

166A	Gruß, Ri'in AG (0,65)	166B: Dahlmann- Dietrichs Ri'inAG	Donnerstag	F 132	F 158 / 517
------	-----------------------------	--	------------	-------	-------------

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß
§ 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 122, 166B und 174, beginnend mit der
Abteilung 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abteilung 174 folgt die Abteilung 122
166B: Dahlmann-Dietrichs, Ri'inAG

166B	Dahlmann- Dietrichs, Ri'inAG	166A: Gruß, Ri'inAG	Donnerstag Montag*	F 136	F 155 / 512
------	------------------------------------	---------------------------	-----------------------	-------	-------------

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß
§ 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 122, 166A und 174, beginnend mit der
Abteilung 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abteilung 174 folgt die Abteilung 122
166A: Gruß, Ri'inAG

168	Dr. Collo, RiAG	180: Körting Ri'in	Dienstag Freitag	F 134	F 101 / 286
-----	--------------------	--------------------------	---------------------	-------	-------------

170	Dr. Wahsner, Ri'inAG	155 A: Muschik, Ri'inAG	Montag Donnerstag*	F 135	F 115 / 492
-----	-------------------------	-------------------------------	-----------------------	-------	-------------

171	Lampe, Ri'inAG (0,6)	131: Adam,S, Ri'inAG	Dienstag Freitag **	F 136	F 159 / 516
-----	----------------------------	----------------------------	------------------------	-------	-------------

Abteilung	Richter	Vertreter Richter der Abteilung	Sitzungstage *ungerade Woche **gerade Woche	Saal	Geschäfts- stelle Zi. / App.
------------------	----------------	--	--	-------------	--

173	Dr. Pier, RiAG	149: Koslowski-Wick Ri'inAG	Dienstag Freitag*	F 135	F 154 / 513
-----	-------------------	-----------------------------------	----------------------	-------	-------------

174	Giesen, Ri'inAG (0,90)	122: Friedrich Ri'inAG	Montag* Donnerstag	F 335	F 358 / 613
-----	------------------------------	------------------------------	-----------------------	-------	-------------

inkl. Entscheidungen in Adoptionssachen und Lebenspartnerschaftssachen gemäß
§ 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG im Wechsel mit den Abteilungen 122, 166A und 166B, beginnend mit
der Abteilung 122 in aufsteigender Reihenfolge; nach der Abteilung 174 folgt die Abteilung 122
122: Friedrich, Ri'inAG

175	Dr. Adam, Ri'inAG	130: Dr. Altinsoy, Ri'inAG	Mittwoch Freitag**	F 435	F 453 / 649
-----	----------------------	----------------------------------	-----------------------	-------	-------------

176	Dr. Szanckower- Schapiro Ri'inAG (0,5)	145: Dr. von Schlieffen Ri'inAG	Dienstag Freitag**	F 132	F 153 / 510
-----	---	---------------------------------------	-----------------------	-------	-------------

179	Abel, Präs'inAG (0,1)	171: Lampe Ri'inAG	Donnerstag* Donnerstag**	F 234 F 230	F 214 / 535
-----	-----------------------------	--------------------------	-----------------------------	----------------	-------------

180	Körting, Ri'in	168: Dr. Collo, RiAG	Montag Donnerstag**	F 130 F 134	F 122 / 441
-----	-------------------	----------------------------	------------------------	----------------	-------------

181	Clausen- Schmidt, Ri'inAG	129: Elsner, Ri'inAG	Mittwoch Freitag*	F 132	F 154 / 511 / 513 F 158 / 517
-----	---------------------------------	----------------------------	----------------------	-------	-------------------------------------

III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

- A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L) sowie Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung; vgl. § 119 Baugesetzbuch (I)

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
30	a) Endz. 1-5 Kriegelsteiner, Ri'inAG	zu a) 30b): Behrends, Ri'inAG	A 155 / 209
	b) Endz. 6-0 Behrends, Ri'inAG	zu b) 30a): Kriegelsteiner, Ri'inAG	A 055 / 360

- B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Erzwingungsverfahren gemäß § 334 Abgabeordnung und der Sachen gemäß § 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 Abgabeordnung (M);

ohne Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
31	Klösgen, Ri'inAG	34, 35 + 36: Arbes Ri'inAG	A 067 / 239
32	Klösgen, Ri'inAG	34, 35 + 36: Arbes R'iniAG	A 066 / 207
33	Klösgen, Ri'inAG (mit Abt. 31 + 32 : 0,3)	34, 35 + 36: Arbes Ri'inAG	A 068 / 217
34	Arbes, Ri'inAG	31, 32 + 33: Klösgen Ri'inAG	A 066 / 288
35	Arbes Ri'inAG	31, 32 + 33: Klösgen, Ri'inAG	A 067 / 431

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
36	Arbes Ri'inAG (mit Abt. 34 + 35 : 0,3)	31, 32 + 33: Klösgen, Ri'inAG	A 068 / 218

Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen
der Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Zi. / App.
31-33	Kriegelsteiner, Ri'inAG (mit Abt. 30a: 0,15)	34-36: Behrends, Ri'inAG	A 345 / 229
34-36	Behrends, Ri'inAG (mit Abt. 30b: 0,15)	31-33: Kriegelsteiner, Ri'inAG	A 352 / 473

C. Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren
gemäß §§ 304 ff Insolvenzordnung (IK) sowie Entscheidungen
über Erinnerungen nach § 89 InsO

Abteilung	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
37	Klösgen, Ri'inAG (0,15)	38: Tüxen, Ri'inAG	A 054 / A 055 343 / 360 / 447
38	Tüxen, Ri'inAG (0,15)	37: Klösgen, Ri'inAG	A 054 / A 055 / A058 343 / 360 / 447

IV. Grundbuchsachen

- A. Grundbuchsachen einschließlich der Wiederherstellung verlorengegangener Grundbücher gemäß der Verordnung vom 26.7.1940 - RGBl. I S. 1048 - ,
- B. Kündigungsschutz- und Vertragshilfeangelegenheiten (II VH), die im Grundbuch eingetragene Rechte und die ihnen zugrunde liegenden Forderungen betreffen,
- C. Verfahren gemäß § 9 des Gesetzes über die Umstellung von Grundbuchpfandrechten und über Aufbaugrundsschulden vom 9.1.1951
- VOBl. I S. 71 - i.d.F. vom 15.1.1953 - GVBl. S. 61 (Umstellung),
- D. Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.1951
- GVBl. 1954 S. 43 - (PK).

Abteilung	Sachgebiet <u>Bezirke:</u>	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
40	Luisenstadt, Mariendorf, Potsdamer Tor, Friedrichstadt, Südwest	gerade Endziffern: S.Adam, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 119 / 390 E 121/437
		ungerade Endziffern: Lampe, Ri'inAG	S.Adam Ri'inAG	
41	Lichtenrade	gerade Endziffern: S.Adam, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 015 / 712 E 016/713
		ungerade Endziffern: Lampe, Ri'inAG	S.Adam Ri'inAG	
42	Kottbusser Tor, Marienfelde	gerade Endziffern: S.Adam, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 117 / 388
		ungerade Endziffern: Lampe, Ri'inAG	S.Adam Ri'inAG	

43	Tempelhof Tempelhofer Vorstadt	gerade Endziffern: S.Adam, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 018 / 714 E 019/287
		ungerade Endziffern: Lampe, Ri'inAG	S.Adam Ri'inAG	
44	Friedrichshain	gerade Endziffern: S.Adam, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 009 / 434 E 001 / 421 E 003 / 422
		ungerade Endziffern: Lampe, Ri'inAG	S.Adam Ri'inAG	

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
50		Dr. Krämer Ri'in	54: Gauger Ri'inAG	E 315 / E320 400/403
51	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 51 zu Buchstabe D, H, K, T eingegangenen und noch offenen Verfahren	Dr. Steinicke RiAG	53: Kloth, Ri'inAG	E 301, E 303 311/391
52	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 52 zu Buchstabe M, O, P, U, W, X, eingegangenen und noch offenen Ver- fahren	Wethkamp, Ri'inAG (0,75)	56 Mühlbauer, Ri'inAG	E 315, E 318 400/407/402
53	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 53 zu Buchstabe A, G, L, N, Y, eingegangenen und noch offenen Verfahren	Kloth, Ri'inAG	51: Dr. Steinicke, RiAG	E 301, E 406, E 408 311/676/438
54	Abwicklung der bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 54 zu Buchstabe C, E, F, I, J, Q, V, Z eingegangenen und noch offenen Verfahren	Gauger, Ri'inAG (0,8)	50: Dr. Krämer, Ri'in	E 406, E 408 375/477

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Geschäftsstelle Zi. / App.
56		Mühlbauer, Ri'in AG (0,75)	52: Wethkamp, Ri'inAG	E 315 / E 320 / E 408 407/403/477
57		Arendt Ri (0,6)	58: Schnurrer-Blum, Ri'inAG	E 320 403
58		Schnurrer-Blum Ri'inAG (0,5)	57: Arendt Ri	E 315 / E320 400/403

„Bereitschaftsabteilungen

(Geschäfte des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans mit den Amtsgerichten Neukölln und Schöneberg gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 – GVBl. 2019, S. 627)“

Abteilung		Richter		
59 a		Dr. Beyer-Zouboulis, Ri'inLG		
59 b		Dombrowski, Ri'inLG		
59 c		Besetzung gemäß Anlage 2 (Hintergrunddienstplan) zum Geschäftsverteilungsplan		

Der vorgenannten Zuständigkeitsregelung gehen die Regelungen der Randnummern 82 ff. vor.“

VI. Nachlasssachen

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung <u>60-63</u>	Geschäftsstelle Zi. / App.
60	Buchstaben A-F, Ha-Ho	Endziffern 0 und 1 sowie 2 (Vorendziffern 0-4): S. Adam Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 215/245
		Endziffern 3 und 4 sowie 2 (Vorendziffern 5-9): Lampe, Ri'inAG	S.Adam, Ri'inAG	
		Endziffern 5 und 6 sowie 7 (Vorendziffern 0-4): Klösgen Ri'inAG	Dr. von Plate, Ri'inAG	
		Endziffern 8 und 9 sowie 7 (Vorendziffern 5-9): Dr. von Plate Ri'inAG	Klösgen, Ri'inAG	
61	Buchstaben K, L, M, P-Ra	Endziffern 0 und 1 sowie 2 (Vorendziffern 0-4): S. Adam Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 219/246
		Endziffern 3 und 4 sowie 2 (Vorendziffern 5-9): Lampe, Ri'inAG	S.Adam, Ri'inAG	

		Endziffern 5 und 6 sowie 7 (Vorendziffern 0-4): Klösger Ri'inAG	Dr. von Plate, Ri'inAG	
		Endziffern 8 und 9 sowie 7 (Vorendziffern 5-9): Dr. von Plate Ri'inAG	Klösger, Ri'inAG	
62	Buchstaben Rb-Ss, Su-Sz, T, V-Z	Endziffern 0 und 1 sowie 2 (Vorendziffern 0-4): S. Adam Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 205/243
		Endziffern 3 und 4 sowie 2 (Vorendziffern 5-9): Lampe, Ri'inAG	S.Adam, Ri'inAG	
		Endziffern 5 und 6 sowie 7 (Vorendziffern 0-4): Klösger Ri'inAG	Dr. von Plate, Ri'inAG	
		Endziffern 8 und 9 sowie 7 (Vorendziffern 5-9): Dr. von Plate Ri'inAG	Klösger, Ri'inAG	
63	a) Buchstaben G, Hp-HZ, I, J, N, O, St, U b) Besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen ein schließlich der Führung des Verwahrungsbuchs	Endziffern 0 und 1 sowie 2 (Vorendziffern 0-4): S. Adam Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	E 223/276
		Endziffern 3 und 4 sowie 2 (Vorendziffern 5-9): Lampe, Ri'inAG	S.Adam, Ri'inAG	

Endziffern 5
und 6 sowie 7
(Vorendziffern
0-4):
Klösgen
Ri'inAG

Dr. von Plate,
Ri'inAG

Endziffern 8
und 9 sowie 7
(Vorendziffern
5-9):
Dr. von Plate
Ri'inAG

Klösgen,
Ri'inAG

VII. Einzelsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch.- Stelle Zi./App.
70	a) Beratungshilfe c) Anträge nach §§ 36 Abs. 2 und 54 Abs. 6 GWB (Kartellsachen) d) Kirchengaustritte e) Todeserklärungen f) Schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§ 1025-1048 ZPO g) Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wiederher- stellung von Urkunden h) Sonstige Sachen, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zuge- wiesen sind.	Kunitz, Ri'inAG	15: Dr. Krüger, Ri'inAG		F 022 / 453 A 269 / 304

VIII. Verfahren in Wohnungseigentumssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch.- Stelle Zi./App.
72		a) Mandel, Ri'inAG [Endziffern 1, 2 und 3 (gerade Vorend- ziffern)]	72 d Muschik Ri'inAG,	Dienstag Saal 255 1. und 3. Do. Saal 358	A 269 / 304
		b) Dr.Krüger, RiAG [Endziffern 4, 5 und 3 (ungerade Vorend- ziffern)]	6 Kunitz Ri'inAG	Montag, 2. und 4. Fr. Saal 265	A 269 / 304
		c) Metzger RiAG [Endziffern 6, 7 und 8 (gerade Vorend- ziffern)]	24 Krause Ri'inAG	Donnerstag Saal 258	A 269 / 304
		d) Muschik, Ri'inAG [Endziffern 9, 0 und 8 (ungerade Vorend- ziffern)]	72 a Mandel Ri'inAG	Montag 2. und 4. Do. Saal 358	A 269 / 304
72a		Mandel, Ri'inAG	72 d Muschik Ri'inAG	Dienstag Saal 255 1. und 3. Do. Saal 358	A 269 / 304
72b		Dr. Krüger, RiAG	6 Kunitz Ri'inAG	Montag, Saal A 265 Mittwoch Saal A 262	A 269 / 304

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter: Richter der Abteilung	Sitzungstage	Gesch.- Stelle Zi./App.
72c		Metzger RiAG	24 Krause, Ri'inAG	Montag, 2. + 4. Donnerstag Saal F436	A 269 /304
72d		Muschik, Ri'inAG	72a Mandel, Ri'inAG,	Montag 2. und 4. Do Saal 358	A 269 /304

IX. Güteverfahren, Güterichter

Abteilung	Richter	Vertreter		Geschäfts- stelle Zi. / App.
401	Kunitz Ri'inAG [Abt. 6]	Lampe, Ri'inAG	Dr. Reihlen Ri'inAG	A 242 / 358
		Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
402	Dr. Reihlen Ri'inAG [Abt. 132]	Lampe, Ri'inAG	Kunitz Ri'inAG	A 242 / 358
		Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
501	Muschik Ri'inAG [Abt. 155A]	Dr. Reihlen, Ri'inAG	Lampe, Ri'inAG	F 350 / 603
		Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
502	Dr. Reihlen, Ri'inAG [Abt. 132]	Lampe, Ri'inAG	Muschik Ri'inAG	F 258 / 569
		Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
503	Hopf Ri'inAG [Abt. 159]	Pietzcker Ri'inAG	Lampe Ri'inAG	F 303 / 580
		Dr. Reihlen Ri'inAG	Muschik Ri'inAG	
504	Lampe, Ri'inAG [Abt. 171]	Dr. Reihlen, Ri'inAG	Muschik Ri'inAG	F 159 / 516
		Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	
505	Pietzcker Ri'inAG	Hopf Ri'inAG	Lampe Ri'inAG	F 358 / 611

[Abt. 155B]

Dr. Reihlen
Ri'inAG

Muschik
Ri'inAG

X. Ablehnungssachen

Entscheidungen gem. §§ 41 ff. ZPO, § 6 FamFG (Ablehnung und Selbstablehnung von Richtern) jeweils im Wechsel:

Richter	Vertreter	Geschäftsstelle Zi./App.
Klösgen, Ri'inAG (Abt. 37) (0,15)	Mandel, Ri'inAG (Abt. 13)	A 362 / 237
Mandel, Ri'inAG (Abt. 13) (0,15)	Klösgen, Ri'inAG (Abt. 37)	A 362 / 237

XI. Vertretungsrichter

Die Richterin Schaale wird in der Zeit vom 10.09.2025 bis 15.10.2025 als Vertretungsrichterin eingesetzt.

Die Richterin am Amtsgericht Profitlich wird ab 25.08.2025 bis auf Weiteres als Vertretungsrichterin eingesetzt.

Die Richterin am Amtsgericht Gutschalk wird ab 16.10.2025 bis auf Weiteres als Vertretungsrichterin eingesetzt.